

eben jeder annehmen muß, daß es in rechtmäßiger Weise im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhle erlassen ist, bevor nicht das Gegenteil feststeht.

Etwas anderes wäre es, wenn es sich bloß um eine Ermahnung oder Empfehlung handelte, den Bart nicht zu tragen. „Si episcopus Midensis“, schreibt Benedikt XIV., „suam constitutionem verbis formasset tantum hortatoriis, nulli fuisse reprehensioni obnoxius; sed quia praecipuum adiecit, hoc fuit expungendum, quemadmodum iubente eadem S. Congregatione saepius antea fuerat expunctum ab aliis similibus synodalibus statutis, ut videre est in declarationibus eiusdem S. Congregationis, impressis Lugdunis anno 1640 n. 11“ (De syn. XI, c. 14, n. 11). — Etwas anderes wäre es auch, wenn es sich um Bestimmungen und Vorschriften handelte in Dingen, in denen der Heilige Stuhl noch gar nichts bestimmt hätte. Und so könnte der Bischof z. B. hier aus eigener Machtvolkommenheit näher bestimmen und vorschreiben, was etwa gegen eine einfache Bartpflege verstoße oder worin sie etwa bestände; denn das wäre weder gegen can. 136 noch auch eine Abänderung desselben, sondern nur eine genauere Bestimmung dessen, was der Heilige Stuhl selbst noch nicht näher dargelegt hat und deshalb ebenso wenig verboten, wie alles andere, was etwa vom Bischof praeter legem in anderen Dingen verordnet und vorgeschrieben wird.

Für den Ordensklerus jedoch sind nach wie vor bezüglich des Bartes die Ordensregeln und die Verordnungen der betreffenden Oberen zu beobachten. Denn den Orden sind vom Heiligen Stuhle gern die besonderen Trachten zugelassen (can. 596; 492, §3; 557 u. s. w.). Was also dort vorgeschrieben wird, geschieht alles mit schon erteilter Gutheißung des Heiligen Stuhles und entspricht deshalb vollständig auch den obigen Entscheidungen des Heiligen Stuhles und Erklärungen Benedikts XIV.

Walenburg (Holland).

H. Bremer S. J.

**II. (Tragweite des Verbotes, Messstipendien unter der Diözessan-  
tage anzunehmen nach dem Codex iuris canonici.)** In einer Diözese Hollands wurde während des Krieges verboten, Messstipendien unter 1.50 fl. (= 2.45 M. in Friedenszeiten; = 4.50 M. im Sommer 1918) anzunehmen. In einem Ordenshause der Diözese, nahe an der deutschen Grenze, kamen nun kurz nach in Kraft treten des Codex iuris canonici im Sommer 1918 folgende drei Fälle vor: 1. Eines Tages kommt von einem Herrn aus Deutschland mit dem Wohnsitz in C., wo die Diözessantage für eine stille heilige Messe 3 M. beträgt, ein Brief mit der Bitte, für die heiligenden 90 (neunzig) M. heilige Messen in besonderer Meinung lesen zu wollen, aber, wenn eben möglich, innerhalb der nächsten vier Wochen. — 2. Ein Herr aus Deutschland macht dort die heiligen Exerzitien und übergibt beim Weggehen 15 (fünfzehn) M. mit der Bitte, dafür sechs heilige Messen nach seiner Meinung lesen zu wollen. — 3. Eines Tages kommt eine Frau in Trauerkleidern aus einem nahen

deutschen Dörfe an die Pforte und überreicht dem Pfortner drei Mark mit der Bitte, in den nächsten Tagen für ihrer speben gefallenen Sohn zwei heilige Messen zu lesen. Der vom Obern unterrichtete Pfortner sagt das zu. Als aber der die Frau begleitende Schwager, ein in der Nähe ansässiger Holländer, ebenfalls eine heilige Messe für den Gefallenen bestellt und 1.50 M. überreichen will, sagt der Pfortner, der Bischof habe verboten, heilige Messen unter 1.50 fl. anzunehmen und sie dürften deshalb im Kloster von einem in der Diözese Ansässigen keine heilige Messe unter 1.50 fl. oder 4.50 M. annehmen. Welches ist also der Sinn und die Tragweite des obigen Verbotes? War der Pfortner richtig vom Obern unterrichtet worden und konnten all jene anderen Messen zu 3 M., 2.50 M. und 1.50 M. angenommen werden, ohne gegen das Verbot des Bischofes zu fehlen?

Antwort. 1. Bezuglich des ersten Falles liegt die Antwort ziemlich offen am Tage. Es ist sicher, daß die heiligen Messen berechnet werden müßten nicht nach der Taxe des Ortes des Priesters, der sie annimmt, sondern nach der des Wohnortes des Gebers, also hier nicht zu 4.50 M., sondern zu je 3 M., so daß also dreißig heilige Messen gelesen werden müßten. Denn das bestimmt ausdrücklich und klar der can. 830 des neuen Codex iur. can.: „Si quis pecuniae summam obtulerit pro Missarum applicatione, non indicans earundem numerum, hic supputetur secundum eleemosynam loei, in quo oblator morabatur, nisi aliam fuisse eius intentionem legitime praesumi debeat.“ Ein Sich-Richten nach dem bischöflichen Verbot und ein Berechnen des Stipendiums zu 1.50 fl. oder zu 4.50 M. wäre also klar gegen can 830 gewesen und der Obere hätte sich demnach in einem solchen Falle nicht bloß gegen das Kirchengesetz verfehlt, sondern wäre auch restitutionspflichtig gewesen, das heißt er hätte die an der Zahl 30 noch fehlenden Messen nachlesen lassen müssen.

Jedoch erhebt sich hier ein Bedenken. Zugegeben auch — könnte man einwenden — daß, nachdem einmal die 90 M. angenommen waren, also der Kontrakt geschlossen war, dreißig heilige Messen, nämlich jede zu 3 M., gelesen werden müßten und daß ein Verbot des Bischofes nichts mehr daran ändern konnte, so fragt sich doch, ob das Verbot des Bischofes nicht gleich von vornherein die Annahme solcher Intentionen, die unter der Taxe waren, untersagte.

Die Antwort auf diese Einwendung ist folgende; sie legt zugleich den Sinn und die Tragweite jenes Verbotes dar. Hätte es sich um einen Brief aus der Diözese selbst gehandelt, so hätten eben nur 20 heilige Messen gelesen werden müssen und können. Das Verbot des Bischofes hätte da voll und ganz seine Wirkung ausgeübt. Da es sich jedoch um Intentionen vor auswärts handelte, so hatte das Verbot gar keine Geltung mehr, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Der Bischof hat nach can. 831, § 1, nur die Vollmacht „manualem Missarum stipem in sua dioecesi definire“, also zu bestimmen, wozu seine Gläubigen (das heißt jene, welche in seiner Diözese ihr

domicilium oder quasi-domicilium haben [can. 94]) bei Bestellung einer heiligen Messe seinen Priestern zu zahlen verpflichtet sind, und was seine Priester bei Annahme einer heiligen Messe von seinen Gläubigen zu fordern berechtigt sind, oder gar, wie im vorliegenden Falle, fordern müssen. Fremden Gläubigen aber kann der Bischof die Höhe des Messstipendiums nicht vorschreiben — weder seinem Amt nach, noch dem angeführten can. 831 nach — und auch ihnen gegenüber seinen Priestern bezüglich der Höhe d's Stipendiums keine Rechte geben und noch weniger dieselben verpflichten, solche Rechte auszuüben.

b) Die Höhe des Stipendiums ist bei allen Messen, die nach auswärtigen Diözesen gehen (eziehungsweise von auswärtigen Diözesen kommen), durch die can. 830 und 840, also vom Heiligen Stuhle selbst bestimmt und somit auch die Sendung desselben nach auswärts und die Annahme desselben von auswärtigen Priestern ausdrücklich, wenn auch implicite, gestattet, so daß die Bischöfe, selbst wenn es sonst in ihrer Befugnis gewesen wäre, nichts mehr darüber bestimmen und auch die Annahme von auswärts kommender Intentionen nicht mehr verbieten können (siehe verurteilten Satz 7 der Syn. v. Pistoia [DB 1507]; Benedikt XIV., De syn. IX, c. 1, n. 5 ss; XI, c. 13, n. 4 u. c. 14, n. 1—11 und die obigen Ausführungen S. 231).

c) Es fällt der Grund, der zu einem solchen Verbot, Messstipendien unter der Diözesantaxe anzunehmen, den Bischof berechtigt, bei Intentionen von auswärts vollständig fort, so daß auch ein derartiges, selbst gültiges Gesetz nicht mehr zurecht bestände und keine Verpflichtung mehr auferlegte (can. 21). Was gibt denn dem Bischof die Berechtigung, ein derartiges Gesetz zu erlassen? Nach Benedikt XIV. (De syn. V, c. 9, n. 2) ist die ratio legis für ein solches Verbot, „ne consuetae eleemosynae remissio sit noxia aliis sacerdotibus, qui ob fraudulentam aliorum liberalitatem debita stipe privantur“. Die Annahme aber von Stipendien von auswärts unter der Taxe schädigt keinen Priester der Diözese in der Möglichkeit oder Hoffnung von den eigenen Diözesanen, Messstipendien zu der festgesetzten Taxe zu erhalten; ja, im Gegenteil, es hebt nur diese Möglichkeit, da ein Priester, der von auswärts die Intentionen bekommt, umso weniger für sich von den Gläubigen der Diözese annehmen kann. Ein solches Verbot kann deshalb gar nicht gegen Annahme von Stipendien von auswärts erlassen sein.

Nach allem dem ist also ganz offenbar, daß der Sinn jenes Verbotes nur dieser ist und sein kann: „Heilige Messen können von den in der Diözese ansässigen Gläubigen durch die in der Diözese wohnhaften Priester nicht unter der Diözesantaxe angenommen und gelesen werden.“ Die Annahme von Messstipendien also von Gläubigen die außerhalb der Diözese wohnhaft sind, wird von dem Verbot gar nicht berührt; darin bleiben alle Priester vollständig frei.

Zugleich sei noch beigefügt, daß es bei einem solchen Verbot auch den Gläubigen unbenommen bleibt, heilige Messen, auch unter der Diözesantage, nach auswärts zu schicken und deshalb auch durch Vermittlung der eigenen Priester, wenn das nicht eigens vom Bischof den Priestern untersagt wäre.

2. Danach liegt auch die Antwort für den zweiten Fall schon auf der Hand. Es handelt sich wieder um einen nicht zur Diözese gehörenden Gläubigen, nur mit dem Unterschiede, daß er vorübergehend in der Diözese weilt, also ein peregrinus ist. Doch ist dieser Umstand hier belanglos; denn nach can. 14, § 1, n. 2: „Peregrini non adstringuntur legibus territorii, in quo versantur, iis exceptis, quae ordini publico consulunt vel actuum solennia determinant“, das fragliche Verbot aber betrifft weder die öffentliche Ordnung noch die Förmlichkeit gesetzlicher Akte. Der betreffende Herr bleibt also hier voll und ganz ein Auswärtiger, und es könnten also die 15 M. mit der Verpflichtung, dafür sechs heilige Messen zu lesen, angenommen werden, ohne jeglichen Verstoß gegen das in Rede stehende Verbot.

3. Die Lösung des dritten Falles ist damit von selbst gegeben. Die Frau gehörte nicht zur Diözese und deshalb bezog sich das Verbot nicht auf sie, gerade so wie im ersten und zweiten Falle dargetan ist. Der Holländer jedoch war an die Bestimmung gehalten, weil er Diözesane war und so mußte der Pförtner von ihm auch die Diözesantage fordern; denn alle, auch die in der Diözese wohnhaften exempten Ordensleute, sind vor wie nach an ein derartiges Verbot des Diözesanbischofes gehalten (can. 831, § 3 und 832; S. C. C. 8. maii 1905 [Acta S. S. 38, 14 s.]; Benedikt XIV, De syn. V c. 9, n. 2).

Valkenburg (Ignatius-Kolleg).

H. Bremer S. J.

**III. (Beichtjurisdiktion der pfarrlichen Vikare.)** Aus mehreren Pfarren Böhmens wurde eine große Wallfahrt nach Mariazell in der Seckauer Diözese veranstaltet. Aus einer Pfarre ging der Provisor, aus einer anderen der Stellvertreter des auf drei Wochen ins Bad gereisten Pfarrers, aus einer dritten der vom Bischof für den blinden Pfarrer bestellte Adjutor mit, aus einer Ordensparre der Pfarrvikar und aus der fünften ein zur Aushilfe bestellter Ordensgeistlicher. Sie nahmen auf einer Übernachtungsstation in der Diözese St. Pölten abends und morgens zahlreichen Wallfahrern die heilige Beichte ab. An der Mittagsstation der gleichen Diözese baten drei Schwestern, die aus seiner Pfarre waren, den Provisor, sie beichtzuhören, da sie mit ihrer böhmischen Muttersprache bei ihm sich leichter tun. Die eine davon war am Beichtorte verheiratet, die zweite lebte nach ihrer Scheidung vom Manne, der anderswo in St. Pölten das Domizil hatte, bei der Schwester und die dritte war bloß auf Ferien bei derselben. Wie steht es mit der Beichtjurisdiktion dieser Priester, mit der Gültigkeit und Erlaubtheit der Absolution nach dem neuen Kodex?